

31.03.14**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - U - Wi

zu **Punkt ...** der 921. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2014

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend die europäischen
Qualitätsgrundsätze für den Tourismus

COM(2014) 85 final

A

1. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie
folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Empfehlungsvorschlag in der
vorliegenden Fassung abzulehnen.

Der Bundesrat stellt fest, dass es zu dem Vorschlag der Kommission für eine
Empfehlung des Rates betreffend die europäischen Qualitätsgrundsätze für den
Tourismus eine weit überwiegend ablehnende Position in der Wirtschaft, bei
den touristischen Dachorganisationen und in den Ländern gibt.

Der Bundesrat teilt die Auffassung der EU, dass durch die Verbesserung der
Qualität eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche
erzielt werden kann. Es wird deshalb seit Jahren in der EU an der Entwicklung

eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Qualitätstourismus gearbeitet. Eine übergeordnete Kompetenz der EU zur Regelung des touristischen Qualitätsmanagements ist nicht erkennbar. Nach dem Vertrag von Lissabon kann die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Tourismussektor ergänzen, wenn dies der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dient.

Die unter Nummer 3 des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates genannten Qualitätsgrundsätze für den Tourismus werden vom Qualitätsmanagementsystem "ServiceQualität Deutschland" deutlich übertroffen. Die deutsche Qualitätsinitiative verfolgt im Vergleich zum Empfehlungsvorschlag der Kommission einen prozessorientierten Ansatz, der von den Betrieben und Marketingorganisationen deutlich positiver bewertet wird als statische Systeme. Zudem führt die Einführung neuer europäischer Qualitätsgrundsätze zu einer Entwertung der Kosten, die die Unternehmen bereits in den Erwerb der bestehenden Qualitätssiegel mit hohem Standard investiert haben.

Der Bundesrat lehnt darüber hinaus die unter Nummer 4 des Empfehlungsvorschlags genannten "Tätigkeiten der Mitgliedstaaten" ab. Danach sollen die Mitgliedstaaten die Anwendung der Qualitätsgrundsätze auf ihrem Hoheitsgebiet koordinieren, beobachten und für diese werben. Die Strukturen für eine solche Tätigkeit der Mitgliedstaaten sind in Deutschland nicht vorhanden. Sie müssten allein für diesen Zweck geschaffen und finanziert werden.

Die Kontrolle von Qualitätsinitiativen im Tourismus zählt in Deutschland nicht zu den tourismuspolitischen Aufgaben der öffentlichen Hand. Es gehört zum Selbstverständnis der touristischen Dachverbände und ihrer Mitglieder, Qualität in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen zu fördern und voranzutreiben. Eine staatliche Organisationsstruktur zur Sicherung eines Qualitätsstandards auf niedrigerem Niveau wird durch den Bundesrat abgelehnt. Die Einführung einer neuen Organisationsstruktur führt zu neuen Belastungen der öffentlichen Haushalte und zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen der Branche.

Insgesamt führt der Empfehlungsvorschlag nach Auffassung des Bundesrates zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen der Tourismusbranchen in den Mitgliedstaaten, die bereits aktiv touristische Qualitätsmanagementsysteme anwenden. Zwar wird in der Begründung des Empfehlungsvorschlags auf die Möglichkeit der Förderung von Unternehmen aus dem COSME-Programm hingewiesen. Der aus der

Umsetzung des Maßnahmenkataloges resultierende tatsächliche Aufwand der Unternehmen ist mit diesem Programm jedoch nicht zu kompensieren.

Der Vorschlag der Kommission sieht eine freiwillige Umsetzung seiner Empfehlungen vor. Diese ist in der Praxis fraglich, da die Qualitätsstandards fest in das touristische Marketing der Mitgliedstaaten eingebunden sind. Ein Verzicht auf die Umsetzung der Empfehlungen bedeutet einen Wettbewerbsnachteil, eine Anwendung einen qualitativen Rückschritt und damit ebenfalls eine Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit für die Unternehmen in den Mitgliedstaaten, die bereits aktiv touristische Qualitätsmanagementsysteme anwenden.

B

2. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.